



POLITISCHE GEMEINDE PFÄFERS

Pilzschutzverordnung

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Art.	Seite
Aufsichtsorgane	2	3
Geltungsbereich	1	3
Inkraftsetzung	9	4
Nachpflückverbot	4	4
Organisiertes Pilzsammeln	6	4
Schutzmassnahmen	7	4
Schonzeit	3	4
Strafbestimmungen	8	4
Tageskontingent	5	4

Verordnung über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung) der politischen Gemeinde Pfäfers

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung), abgek. NSV (sGS 671.1), des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Pfäfers.

Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- Sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- Deren Personalien feststellen zu lassen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

II. Einschränkungen zum Schutze der Pilze

- Schonzeit Art. 3
Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.
- Nachtpflückverbot Art. 4
Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.
- Tageskontingent Art. 5
Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln
- Organisiertes Pilzsammeln Art. 6
Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.
- Schutzmassnahmen Art. 7
Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

- Strafbestimmung Art. 8
Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1 Art. 244 ff.; Z).
- Inkraftsetzung Art. 9
Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 23. August 1977 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 3. April 1997

Pfäfers, 3. April 1997



Gemeinderat Pfäfers
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage:

(Art. 29 BauG, sGS 731.1)

vom 29. April 1997
bis 28. Mai 1997

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,1.1. Juni 1997



**Baudepartement
des Kantons St. Gallen**
Der Vorsteher